

Teilrevision regionaler Richtplan

Mitwirkungsbericht

Teilverlegung Illnauerstrasse, Weisslingen

Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung
am 25. Juni 2014

| | |
|------------|--|
| Beschluss | Die Teilrevision wird zurückgewiesen. |
| Begründung | <p>Die Vorlage ist noch nicht festsetzungsreif, da sie noch nicht genügend vertieft ausgearbeitet ist. Die Gemeinde Weisslingen wird aufgefordert, die Vorlage unter Abwägung von Vor- und Nachteilen zu vertiefen und erneut einen Antrag zu stellen.</p> <p>Die Verlegung würde zwar eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, namentlich für den Fuss- und Veloverkehr, sowie eine Entlastung im historischen Dorfkern mit sich bringen. Die Nachteile wie Kulturlandverlust, Beeinträchtigung der Naturwerte, Immissionen bei Wohnbauten, Kosten-/Nutzenverhältnis, Realisierungsungewissheit aufgrund Vorprüfung ARE (vgl. Details in der nachfolgenden Detailbegründung) sind jedoch in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.</p> <p>Zudem sollten allenfalls vorerst die negativen Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Illnauerstrasse durch Massnahmen zur Verkehrssicherheit vermindert werden (vgl. nachfolgende Einwendungen). Zudem ist im Rahmen einer allfälligen Einzonung des Gebiets Hofächer eine Erschliessung unter Miteinbezug der regionalen Verbindungsstrasse zu prüfen (zur Zeit fehlt jedoch der erforderliche Eintrag für eine Einzonung als Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan).</p> |

1. Einleitung

Öffentliche Auflage

Die Teilrevision regionaler Richtplan wurde gemäss § 7 PBG vom 13. Dezember 2013 bis 5. März 2014 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte sich jedermann zum Entwurf äussern.

Einwendungen

Zur Vorlage sind 11 Einwendungsschreiben mit 12 Anträgen eingegangen.

Anhörung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Vorlage den Regionsgemeinden zur Anhörung unterbreitet.

Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsschreiben vom 10. März 2014 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) zur Vorlage Stellung genommen.

Bericht zu allen Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Im Interesse der umfassenden Transparenz werden im vorliegenden Bericht neben den Einwendungen auch die Anhörung und die Vorprüfung behandelt.

2. Einwendungen

Antrag 1

Verzicht auf Verlegung
Illnauerstrasse Weisslingen

Mehrere Einwender/-innen fordern, auf eine Verlegung der Illnauerstrasse in Weisslingen zu verzichten. Argumente gegen eine Verlegung der regionalen Verbindungsstrasse sind in der nachfolgenden Begründungen zum Beschluss der RWU detailliert aufgeführt und mit einer Stellungnahme der RWU versehen.

Beschluss

Die Vorlage ist noch nicht festsetzungsreif, da sie noch nicht genügend vertieft ausgearbeitet ist. Die Gemeinde Weisslingen wird aufgefordert, die Vorlage unter Abwägung von Vor- und Nachteilen zu vertiefen und erneut einen Antrag zu stellen.

Begründung

Die Verlegung würde zwar eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, namentlich für den Fuss- und Veloverkehr, sowie eine Entlastung im historischen Dorfkern mit sich bringen. Die Nachteile wie Kulturlandverlust, Beeinträchtigung der Naturwerte, Immissionen bei Wohnbauten, Kosten-/Nutzenverhältnis, Realisierungsungewissheit aufgrund Vorprüfung ARE (vgl. Details in der nachfolgenden Detailbegründung) sind jedoch in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.

Zudem sollten allenfalls vorerst die negativen Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Illnauerstrasse durch Massnahmen zur Verkehrssicherheit vermindert werden (vgl. nachfolgende Einwendungen). Zudem ist im Rahmen einer allfälligen Einzonung des Gebiets Hofächer eine Erschliessung unter Miteinbezug der regionalen Verbindungsstrasse zu prüfen (zur Zeit fehlt jedoch der erforderliche Eintrag für eine Einzonung als Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan).

Detailbegründungen der Einwender/-innen

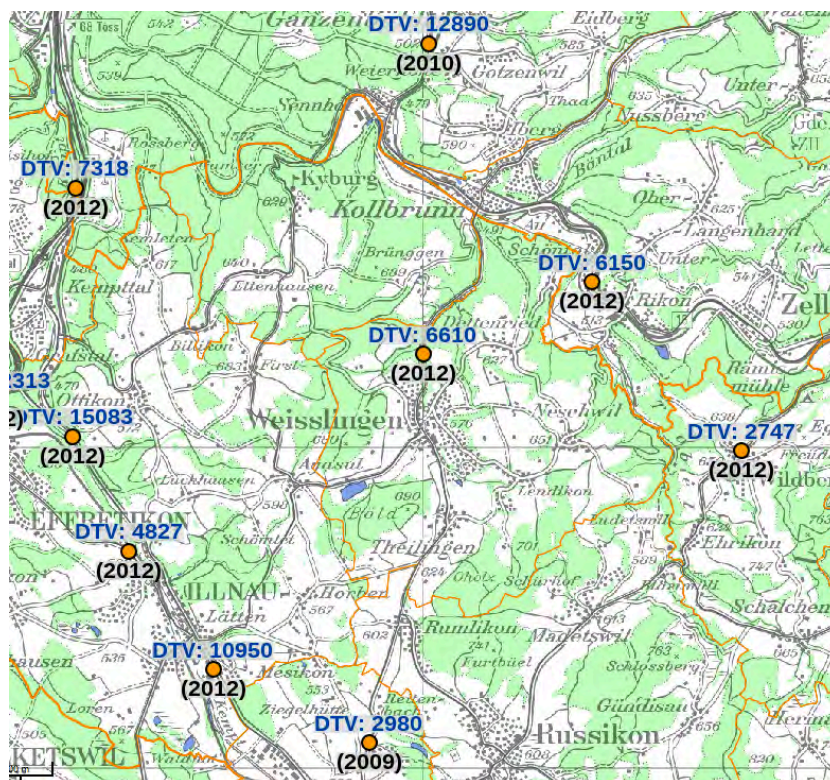
Begründung 1 der Einwender/-innen:

Bei der Teilumfahrung handelt es sich nicht um eine regionale Planungsmassnahme, sondern um eine solche von kantonaler Bedeutung. Für die Festlegung ist damit nicht die Regionalplanung, sondern die kantonale Richtplanung zuständig, welche Sache des Kantons ist und deren Festsetzung dem Kantonsrat obliegt.

Stellungnahme RWU zur Begründung 1:

Es handelt sich um eine regionale Verbindungsstrasse. Deshalb ist die RWU zuständig, auch wenn diese Strasse eine gewisse übergeordnete Verbindungsfunktion mitübernimmt. Die Verkehrsbelastung von rund 5'000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) entspricht einer stark befahrenen regionalen Strasse.

Heutige Verkehrsbelastung (DTV =
Durchschnittlicher täglicher Verkehr,
Fahrzeuge)



Begründung 2 der Einwender/-innen:

Die vorgeschlagene Verlegung verbessert weder die verkehrlichen Verhältnisse (weniger Durchgangsverkehr) noch minimiert sie die nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt. Es würde jedoch eine neue Strasse in ein Gebiet mit grosser Siedlungs- und Landschaftsqualität hineingebaut und diese Qualität dadurch entwertet. Von einer Verlegung wären nicht weniger, sondern mehr Personen betroffen als mit der jetzigen Situation. Mit einer Teilumfahrung wird das Problem somit nicht gelöst, sondern nur verschoben und verschlimmert.

Stellungnahme RWU zur Begründung 2 :

Heute verläuft die Strasse ohne Trottoir teilweise direkt an den Gebäuden vorbei. Etliche Gebäude stehen nur rund 2 Meter vom Fahrbahnrand entfernt. Rund 15 Gebäude sind von diesen Verhältnissen betroffen. Bei einer Verlegung der Illnauerstrasse wird der Verkehr auf der Dorfstrasse zwischen Oberhof und der heutigen Einmündung der Dorfstrasse zunehmen. Rund 10 Gebäude liegen nahe an diesen Strassen, es ist aber ein durchgehendes Trottoir vorhanden.

Begründung 3 der Einwender/-innen:

Der Hauptverkehrsstrom geht in Zukunft nicht Richtung Illnau, da die Einfahrt in Illnau eng und die Strasse über Agasul Luckhausen zu schmal ist. Die Fahrzeuge aus dem Raum Thurgau, St. Gallen und Winterthur werden über Rumlikon Fehraltorf Richtung Glattal und Zürich zirkulieren.

Stellungnahme RWU zur Begründung 3:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die heutigen Verkehrsströme ändern sollten, da am Strassennetz keine Anpassungen erfolgen. Die Fahrzeuglenker werden nach wie vor den zeitlich kürzesten Weg nutzen, auch wenn die Strasse enge Verhältnisse aufweist, namentlich wenn die A1 überlastet ist.

Begründung 4 der Einwender/-innen:

Durch die Teilverlegung wird die Dorfstrasse durchs eigentliche, von Fussgängern stark frequentierte Zentrum geführt. Die Schulwege führen entlang der Strasse und queren diese dort, wo der zusätzliche Verkehr rollen wird.

Stellungnahme RWU zur Begründung 4:

Entlang der Dorfstrasse ist, im Gegensatz zur Illnauerstrasse, ein Trottoir vorhanden. Einzig bei einigen Gebäuden im Gebiet Höchwisen und Strehlgasse ist eine Querung der Dorfstrasse im Abschnitt mit Mehrbelastung erforderlich. Um diese Gefahr zu vermeiden resp. zu vermindern, wären mit dem Strassenprojekt flankierende Massnahmen entlang der Dorfstrasse zu ergreifen (z.B. Mittelinseln). Im Gegenzug verbessert sich die Situation an der Illnauerstrasse erheblich.

Begründung 5 der Einwender/-innen:

Die teilverlegte Illnauerstrasse durchschneidet den Wanderweg in Richtung Theilingen.

Stellungnahme RWU zur Begründung 5:

Es ist kein regionaler resp. kommunaler Wanderweg bezeichnet. Die Wegverbindungen werden über Trottoirs sichergestellt.

Begründung 6 der Einwender/-innen:

Die Radweg-Situation durch das Dorfzentrum wird mit einer Teilverlegung nicht gelöst. Gemäss Gestaltungsplan "Moos" bleibt die Liegenschaft Dorfstrasse 10 bestehen. An dieser Stelle ist daher weder ein genügend breites Trottoir noch ein Radweg möglich.

Stellungnahme RWU zur Begründung 6:

Die bestehende Problematik ändert sich mit der Teilverlegung nur insofern, als dass die Verkehrsbelastung auf der Dorfstrasse im Abschnitt Illnauerstrasse-Oberhof zunimmt. Die Gemeinde resp. der Kanton hat im Rahmen des Gestaltungsplans "Moos" keine entsprechende Massnahme festgelegt.

Begründung 7 der Einwender/-innen:

Die teilverlegte Illnauerstrasse weist ein höheres Gefahrenpotenzial auf, weil sie rechtwinklig in die Dorfstrasse einbiegt und die Einmündung wenig übersichtlich ist. Zudem befindet sich eine Industriezufahrt im Bereich der Einmündung in die Dorfstrasse.

Stellungnahme RWU zur Begründung 7:

Eine rechtwinklige Einmündung ist verkehrstechnisch optimal. Die Verhältnisse bei der Einmündung der Illnauerstrasse in die Dorfstrasse sind unübersichtlicher.

Begründung 8 der Einwender/-innen:

Bei einem Bau der Strasse und der erforderlichen Enteignung werden im Bereich zwischen der Dorfstrasse 1/3a/3b und Oberhof 2/2a die Abstände der Gebäude zur Strasse baurechtlich nicht mehr eingehalten.

Stellungnahme RWU zur Begründung 8:

Der Abstand dieser Gebäude zur heutigen Strasse beträgt überall mehr als 6 Meter (Strassenabstand gemäss Planungs- und Baugesetz). Für eine Ausscheidung eines erhöhten Abstandes, z.B. mittels Baulinie, gibt es keinen Anlass.

Begründung 9 der Einwender/-innen:

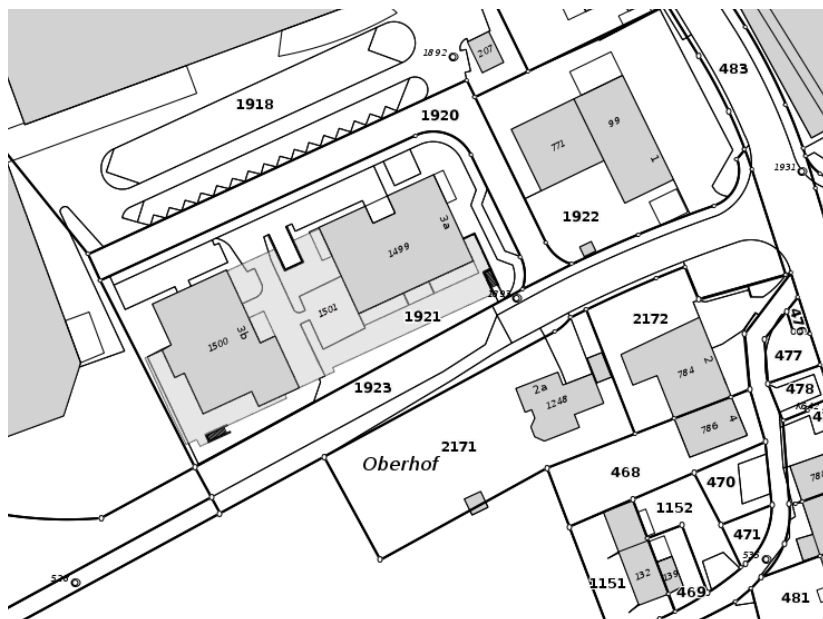
Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1921 wurde kürzlich ein Wohngebäude und ein Alters- und Pflegeheim erstellt. Die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Personen würde stark leiden. Zudem würde der Zugang zum Dorf verunmöglicht resp. erschwert.

Stellungnahme RWU zur Begründung 9:

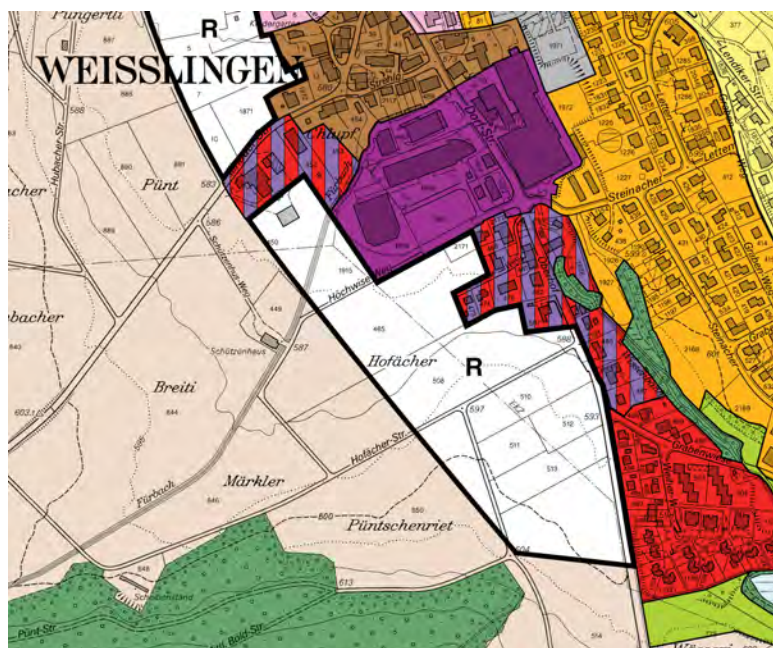
Der Abstand zur Strassenparzelle beträgt bei den neuen Gebäuden Dorfstrasse 3a/3b mindestens 6 Meter. Einzig beim Gebäudeteil Oberhof 3b beträgt der Abstand lediglich 3.5 Meter. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte ist mit dem Strassenprojekt nachzuweisen.

Die ausgeschiedene Strassenparzelle von rund 10 Metern Breite erlaubt den Bau einer Strasse mit 6.50 Meter Fahrbahn und 2 Meter Trottoir (inkl. allfälliger Lärmschutzmassnahmen). Die Grundeigentümer der neuen Gebäude mussten aufgrund der ausparzellierten Strassenparzelle und des Zonenplanes (Erschliessung der Reservezone) davon ausgehen, dass an ihren Gebäuden künftig eine Strasse vorbeiführt.

Strassenparzelle (Kat. Nr. 1923)



Zonenplan Weisslingen



Dass hingegen in diesem Trassee bereits einmal eine regionale Verbindungsstrasse im regionalen Richtplan enthalten war, dürfte den Grundeigentümern der Neubauten nicht bekannt gewesen sein. Die regionale Strasse wurde im Rahmen der Revision 1997 gestrichen.

Regionaler Richtplan 1980



Begründung 10 der Einwender/-innen:
Die geplante Teilverlegung verbraucht Kultur- und Privatland.

*Stellungnahme RWU zur Begründung 10:
Der Strassenverlauf liegt weitgehend ausserhalb von Fruchtfolgefleichen. Im Rahmen des Projektes kann zudem eine Optimierung stattfinden (u.a. auch Rekultivierung der heutigen Strasse).*

Fruchtfolgefleichen



Begründung 11 der Einwender/-innen:
Die Strassenführung kollidiert mit dem offenen Gewässer Fürbach.

Stellungnahme RWU zur Begründung 11:
Der Fürbach weist in diesem Abschnitt einen künstlichen, naturfernen Zustand auf. Im Rahmen des Projekts sind die Aspekte des naturnahen Wasserbaus zu beachten (z.B. gesamthafte Verbesserung des Gewässers in diesem Abschnitt).

Ökomorphologie der Fliessgewässer

- Abschnittsklassifizierung**
-  Natürlich, naturnah
 -  Wenig beeinträchtigt
 -  Stark beeinträchtigt
 -  Künstlich, naturfremd
 -  Eingedolt



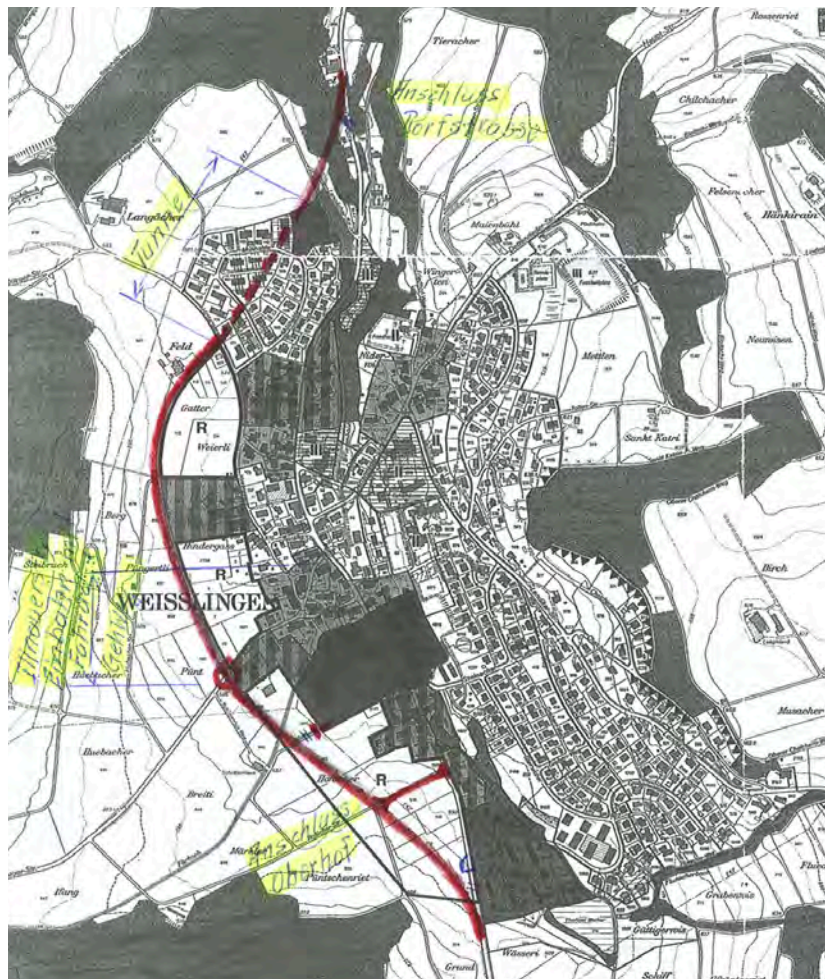
Begründung 12 der Einwender/-innen:
Neue Strassen bringen entgegen der Aussage im Erläuterungsbericht zusätzlichen Verkehr, wenn sie dem Autopendler Vorteile bringen.

Stellungnahme RWU zur Begründung 12:
Die neue Strassenverbindung führt nicht zu einer Verkürzung der Fahrzeit, im Gegenteil wird die Fahrdistanz etwas länger. Deshalb wird die Verkehrsmenge gleich bleiben.

Antrag 3

Gesamtverkehrskonzept und
Umfahrung Weisslingen-Dorf

Es ist ein Gesamtverkehrskonzept für die Gemeinde Weisslingen unter Mitwirkung der interessierten Einwohner zu erarbeiten. Dabei ist die vor 50 Jahren im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration vorgesehene Umfahrung – die damals verworfen wurde – zu aktivieren und den heutigen Verhältnissen anzupassen.



Beschluss

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Ein kommunales Gesamtverkehrskonzept müsste durch die Gemeinde Weisslingen ausgearbeitet werden.

Begründung

Aus regionaler Sicht besteht in Weisslingen kein Spielraum für eine Umfahrungslösung (vgl. Einwendung 2). Die Lösungen sind auf dem bestehenden Netz zu finden (z.B. Umgestaltung Strassenraum). Die zweckmässigste Lösung ist daher weniger über ein Gesamtverkehrskonzept als vielmehr über ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für einzelne Abschnitte, unter Miteinbezug der Varianten für die Fuss- und Velowegführung, zu ermitteln. Für die Koordination der Massnahmen im Handlungsfeld der Gemeinde kann hingegen ein Gesamtverkehrskonzept durchaus zweckmässig sein.

Antrag 4
Einführung Einbahnregime

Mit einem Einbahnregime wäre auch für den Bus-/Lastwagenverkehr die Einfahrt in die Illnauerstrasse ab Dorfstrasse problemlos möglich. Die Ausfahrt in die Dorfstrasse würde entfallen und erhöhte Sicherheit, Verkehrsberuhigung und weniger Lärm und Abgas wären die Folgen.



Beschluss

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Weisslingen müsste fallweise einen geänderten Antrag stellen.

Begründung

Der Vorschlag würde ebenfalls eine, wenn auch schmalere, Strasse bedingen. Einbahnstrassen können zu höheren gefahrenen Geschwindigkeiten führen, weshalb die Verkehrssicherheit nicht unbedingt zunimmt. Verbessert würden mit dieser Lösung die Verhältnisse bei den Verzweigungen in die Dorfstrasse. Sofern eine Teilverlegung später weiterverfolgt wird (vgl. Einwendung 1) ist ein Einbahnregime mit ins Lösungsspektrum miteinzubeziehen.

Antrag 5
Radweg ARA bis Kreuzung
Steinacher/Oberhof

Der Radweg soll ab ARA entlang des Wissenbachs weitergeführt werden über die Unterführung Dettenriederstrasse bis zum Zentrum Rägeboge und weiter bis Steinacher/Oberhof (siehe Vorschlag Radwegroute). Der Gestaltungsplan "Moos" müsste entsprechend angepasst werden.

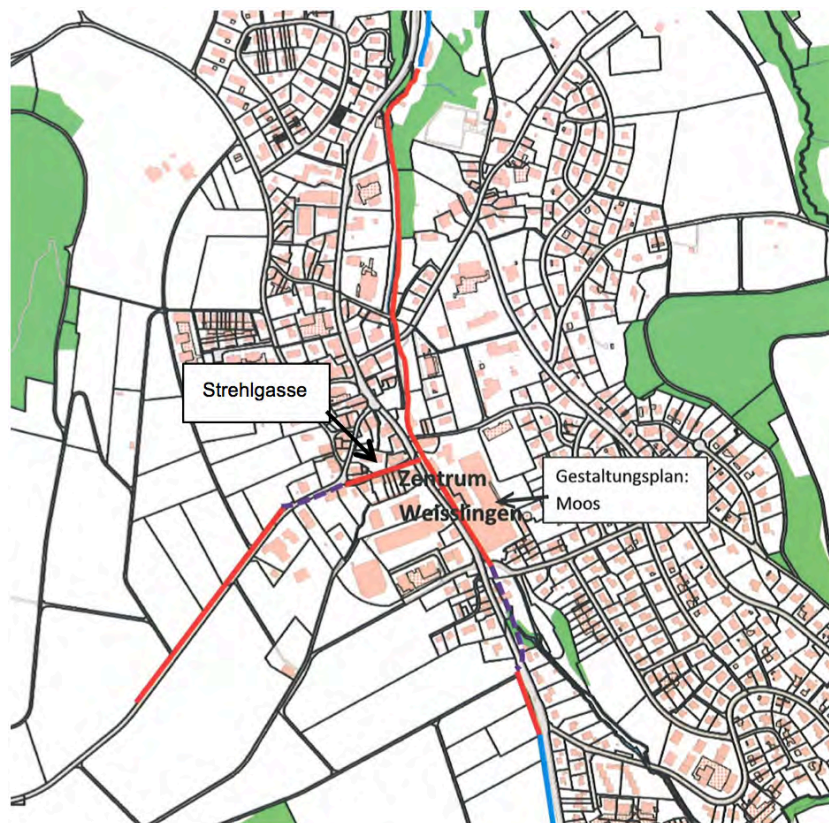
Antrag 6
Verlegung regionaler Radweg
Illnauerstrasse „alter Dorfkern“ auf
Strehlgasse

Der geplante regionale Radweg, welcher auf dem Teilabschnitt Illnauerstrasse "alter Dorfkern" nicht möglich ist, kann alternativ durch die Strehlgasse geführt werden (siehe Vorschlag Radwegroute).

bestehend:

neu: einfach zu realisieren

neu: schwierig zu realisieren



Beschluss

Die Anträge werden im Rahmen der Gesamtrevision des regionalen Richtplanes geprüft.

Begründung

Die vorgeschlagenen Routen sind nachvollziehbar, es ist aber zu prüfen, wie die Querungen des Radweges mit der Staatsstrasse bewältigt werden können. Die Änderung des Gestaltungsplans "Moos" liegt im Handlungsfeld der Gemeinde Weisslingen.

Antrag 7

Radweg Höchwise-Weg

Es ist ein Radweg beim Höchwise-Weg zu schaffen.

Beschluss

Der Antrag ist im Rahmen der Gesamtrevision des regionalen Richtplanes (Antragstellung durch Gemeinde) zu prüfen.

Begründung

Auch dieser Vorschlag muss im Zusammenhang mit dem regionalen Velonetzplan beurteilt werden. Diese neue Verbindung würde wohl den Verzicht auf die Verbindung entlang der Illnauerstrasse bedingen. Die dadurch entstehende Route ist fallweise weniger benutzergerecht als die direkte Verbindung.

Antrag 8

Siedlungsorientierte Gestaltung
Illnauerstrasse Weisslingen

Die Ortsdurchfahrt ist siedlungsorientiert zu gestalten, mit Eingangspforten, Fussgängerquerungen, Rechtsvortritt, lokalen Einengungen, Einfahrtsbremsen und Tempo 30. Häufigere Geschwindigkeitskontrollen dorfauswärts Fahrtrichtung Illnau sind nötig.

Diese Massnahmen werden als mögliche Variante zur Teilverlegung der Illnauerstrasse vorgeschlagen, da die Chancen zur Realisierung einer Verlegung aufgrund des Widerstands der Bevölkerung nur als gering eingeschätzt werden.

Beschluss

Der Antrag ist im Rahmen der Gesamtrevision des regionalen Richtplanes (Antragstellung durch Gemeinde) zu prüfen.

Begründung

Der Vorstand RWU begrüsst die Aufnahme der Illnauerstrasse und fallweise auch Teile der Dorfstrasse als "Umgestaltung Strassenraum" (d.h. siedlungsorientierte Gestaltung der Staatsstrasse). Zur Zeit besteht im regionalen Richtplan noch keine Festlegung "Umgestaltung Strassenraum", im Rahmen der Gesamtrevision ist aber die Bezeichnung vorgesehen.

Antrag 9

Sofortmassnahme Tempo 30

Bis zur Realisation einer endgültigen Lösung ist als Sofortmassnahme eine Tempo-30-Zone auf der Illnauerstrasse zu schaffen.

Beschluss

Der Antrag kann durch die Gemeinde zur Prüfung an den Kanton (Amt für Verkehr, Kantonspolizei) weitergeleitet werden.

Begründung

Die RWU ist nicht für die Signalisation auf den Staatsstrassen zuständig. Die RWU unterstützt aber die Umgestaltung des Strassenraums (vgl. Einwendung 8), dazu gehört fallweise auch die Signalisation von Tempo 30. Ob sich dieser Abschnitt für die Signalisation von Tempo 30 eignet, ist durch den Kanton als Strasseneigentümer und die Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde zu beurteilen. Die RWU stellt dem Kanton den entsprechenden Antrag.

Antrag 10

Lastwagenverbot

Die Ortsdurchfahrt Weisslingen ist mit einem Lastwagenverbot zu belegen.

Die Illnauerstrasse ist nur 6 Meter breit und es gibt kein Trottoir und keinen Radweg. Teilweise können Lastwagen und Personenwagen nicht kreuzen. Manöver mit Rückwärtsfahren oder gefährliche Ausschwenker sind die Folge. Ebenfalls wurden Fassaden beschädigt, Regenabflussrohre weggerissen, Dachecken beschädigt und Ziegel verschoben.

Beschluss

Der Antrag kann durch die Gemeinde zur Prüfung an den Kanton (Amt für Verkehr, Kantonspolizei) weitergeleitet werden.

Begründung

Die RWU ist nicht für die Signalisation auf den Staatsstrassen zuständig. Die Staatsstrassen dienen der Abwicklung des übergeordneten Verkehrs, daher ist die Belegung mit einem Fahrverbot für Lastwagen nicht zweckmässig und führt zu Umwegfahrten. Dem Kanton wird jedoch der Antrag gestellt, mit baulichen Massnahmen sicherzustellen, dass keine Gebäude beschädigt werden (z.B. Einengungen bei strassenständigen Gebäuden).

Antrag 11
Radweg/Fussweg markieren

Im ganzen Dorfbereich sind Rad- und Fusswege mittels gelber Markierung zu bezeichnen (9 Einwender/-innen).

Beschluss

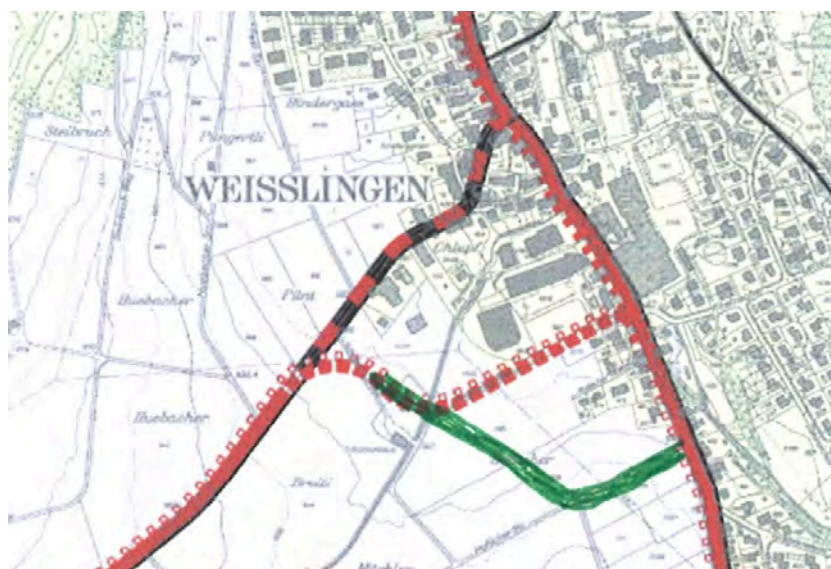
Der Antrag kann durch die Gemeinde zur Prüfung an den Kanton (Amt für Verkehr, Kantonspolizei) weitergeleitet werden.

Begründung

Die RWU ist nicht für Markierungen auf Staatsstrassen zuständig. Die Markierung von Rad- und Fusswegen bringt keine physische Sicherheit für diese Verkehrsteilnehmer. Daher sollten in erster Priorität bauliche Massnahmen ergriffen werden. Zudem bestehen gesetzliche Minimalanforderungen, welche einzuhalten sind. Dem Kanton wird der Antrag gestellt zu prüfen, ob mit Markierungen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bewirkt werden kann.

Antrag 12
Angepasste Linienführung
Verlegung Illnauerstrasse

Sofern die Massnahmen zur Verkehrssicherheit auf der Illnauerstrasse nicht den gewünschten Erfolg bringen, soll eine Variante mit einer anderen Linienführung aufgenommen werden.



| | |
|---------------------------------|---|
| Beschluss | Der Antrag soll bei der vertieften Ausarbeitung der Vorlage in die Überlegungen miteinbezogen werden. |
| Begründung | Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage ist auch die vorgeschlagene Linienführung des Einwenders unter Abwägung der Vor- und Nachteile zu prüfen. |
| Hinweis zum Erläuterungsbericht | Die Verkehrsbelastung beträgt nicht 5'100 Fahrzeuge pro Stunde, sondern 5'100 Fahrzeuge pro Tag. |

3. Vorprüfung

Antrag 1

Verzicht auf die Verlegung
Illnauerstrasse Weisslingen

Beim Eintrag „Illnau – Weisslingen – Kollbrunn“ ist die Verlegung Illnauerstrasse im Bereich Dorfkern Weisslingen (inkl. Radweg) nicht in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Folgende Gründe sprechen gegen eine Verlegung:

- Aus verkehrlicher Sicht besteht unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens im Quervergleich kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine Strassenverlegung. Aus der Sicht Amt für Verkehr kann sie nicht in einem überblickbaren Zeitraum realisiert werden.
- Aus der Sicht Naturschutz ist die geplante Streckenführung problematisch. Mit der vorgesehenen Querung über den Fürbach wird der intakte Gehölzbestand im Uferbereich unterbrochen, was zu einer Verschlechterung der Vernetzung entlang des Baches führt. Auch wird die Landschaft durch den Bau der Strasse weiter zerschnitten.
- Aus Sicht Bodenschutz kommen Fruchtfolgeflächen und Böden ohne massgebliche anthropogene Störungen für bauliche Nutzungen primär nicht in Frage. Mit der Teilverlegung der Illnauerstrasse soll Landwirtschaftsland auf einer Länge von rund 150 m gequert werden. Hier sind tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 und Fruchtfolgeflächen betroffen.
- Aus Sicht Wasserbau wird bemerkt, dass die geplante Verlegung der Illnauerstrasse den Fürbach queren soll. Im Hinblick auf nachfolgende baurechtliche Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass das Gewässer nur geringstmöglich tangiert werden darf.

Beschluss

Die Vorlage ist noch nicht festsetzungsreif, da sie noch nicht genügend vertieft ausgearbeitet ist. Die Gemeinde Weisslingen wird aufgefordert, die Vorlage unter Abwägung von Vor- und Nachteilen zu vertiefen und erneut einen Antrag zu stellen.

Begründung

vgl. Einwendung 1